

„strengen Arrest bis zu vierjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten oder ersten Grades“

mit Rücksicht auf die gefährlichen Folgen dieses Vergehens erhöht worden.

Der Paragraph ist unverändert anzunehmen.

§ 168.

faßt die §§ 143. und 144. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs zusammen und setzt nur statt „bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades“:

„bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades“.

Das bisherige Militärstrafgesetzbuch sagte in § 144:

„Insofern jedoch eine solche Meldung oder eine über dienstmäßige Wahrnehmungen erstattete Aussage die Stelle eines eidlich bekräftigten Zeugnisses als Untersuchungsbeweis vertritt, findet die nach Beschaffenheit der Umstände ausfallende Strafe des Meineides (Criminalgesetzbuch Art. 184. — 186.) und bei Offizieren überdieß die Cassation statt,“

so daß Arbeitshaus bis zu vier und Zuchthaus bis zu sechs Jahren eintreten konnte.

Mit der gänzlichen Weglassung dieser Bestimmung aus dem Entwurfe konnte sich die Deputation nicht einverstanden erklären, war vielmehr der Meinung, daß schon um der etwaigen Annahme zu begegnen, als werde eine falsche Meldung, welche die Stelle eines eidlich bekräftigten Zeugnisses als Untersuchungsbeweis vertreten solle, ebenfalls nur nach dem ersten Absätze des § 168. zu beurtheilen sein, die Wiederaufnahme des § 144., wenn auch in etwas veränderter Fassung, wünschenswerth erscheine.

Man kam deshalb dahin überein, die Worte „dafern nicht dadurch an sich schon ein nach den Gesetzen härter zu bestrafendes Verbrechen verübt worden ist,“ aus dem jetzigen Paragraphen ausfallen zu lassen, und dafür als zweiten Absatz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ist jedoch dadurch ein nach den Gesetzen härter zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, wohin namentlich auch der Fall zu rechnen, wenn eine solche Meldung oder eine über dienstgemäße Wahrnehmungen erstattete Aussage die Stelle eines eidlich bekräftigten Zeugnisses als Untersuchungsbeweis vertreten hat (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 231.), so tritt die wegen des schwereren Verbrechens verwirkte Strafe und bei Offizieren überdieß Cassation ein.“